



---

## Kurzinformation

# Ausbaugesetze zum Bundesverkehrswegeplan: Pflicht zur Überprüfung des Bedarfsplans

---

Gegenstand dieser Kurzinformation ist die Frage, wie lange eine Überprüfung des Bedarfsplans nach den Ausbaugesetzen zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) höchstens andauern darf.

Der **Bundesverkehrswegeplan** (BVWP) ist ein langfristiges Planungsinstrument, das Maßnahmen für den Erhalt und die Verbesserung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur sowie den Aus- und Neubau von Verkehrsnetzen enthält. In Bezug auf den Neu- und Ausbau innerhalb des BVWP gibt es drei Ausbaugesetze, die Bedarfspläne für die kommenden Jahre enthalten: für Straßen das Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG), für Schienenverkehrswege das Bundeschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) und für Wasserstraßen das Bundeswasserstraßenbaugesetz (WaStrAbG). Diese legen fest, welche Projekte mit welcher Dringlichkeit geplant und finanziert werden sollen.<sup>1</sup>

Zur Verwirklichung des Ausbaus nach dem Bedarfsplan stellt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) **Fünffjahrespläne** auf. Diese legen die Investitionsschwerpunkte für den Aus- und Neubau fest.<sup>2</sup>

Darüber hinaus prüft das BMDV spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ob die Bedarfspläne an eine veränderte Verkehrsentwicklung anzupassen sind (vgl. § 4 FStrAbG; § 4 BSWAG; § 4 WaStrAbG). Die gesetzliche Pflicht des BMDV besteht somit allein in der **Überprüfung** der Bedarfspläne.<sup>3</sup> Dabei geht es um die Bedarfspläne als Ganzes und nicht um die Bewertung einzelner

---

1 <https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Infrastrukturplanung-Investitionen/Bundesverkehrswegeplan-2030/bundesverkehrswegeplan-2030.html> (abgerufen am 14.03.24).

2 Ebenda.

3 Vgl. Nomos-BR/Maaß/Vogt FStrAbG/Volker Maaß/Matthias Vogt, 1. Aufl. 2013, FStrAbG § 4 Rn. 5.

in den Bedarfsplänen enthaltener Vorgaben.<sup>4</sup> In die Überprüfung des Bedarfsplans sind neben der Verkehrsentwicklung alle weiteren berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus einzubeziehen.<sup>5</sup>

Die **Anpassung** der Bedarfspläne obliegt hingegen dem **Gesetzgeber** (vgl. § 4 S. 2 FStrAbG, § 4 Abs. 1 S. 2 BSWAG, § 4 S. 2 WaStrAbG). Kommt es zum Ablauf der Fünfjahresfrist, ohne dass eine Überprüfung durch das BMDV stattgefunden hat, ändert auch dies nichts daran, dass nur der Gesetzgeber die Bedarfspläne anpassen kann. Solange der Gesetzgeber an einer von ihm getroffenen Bedarfsfeststellung festhält, darf sich die Exekutive nicht über den Bedarfsplan hinwegsetzen, auch wenn der Gesetzgebungsakt schon mehr als fünf Jahre zurückliegt:

„Solange der Gesetzgeber an einer von ihm getroffenen Bedarfsfeststellung festhält, schließt § 4 [FStrAbG] es im Regelfall aus, sich über den Bedarfsplan allein deshalb hinwegzusetzen, weil der ihm zugrunde liegende Gesetzgebungsakt deutlich mehr als fünf Jahre zurückliegt.“<sup>6</sup>

Ein Verlust der Geltungskraft eines (veralteten) Bedarfsplans kommt nach ständiger **Rechtsprechung** des Bundesverwaltungsgerichts nur in Betracht, wenn sich die Wirtschafts- oder Verkehrsentwicklung in der Zwischenzeit so gravierend gewandelt hat, dass sich eine ursprünglich getroffene Bedarfsentscheidung nicht mehr rechtfertigen lässt:<sup>7</sup>

„Wie aus § 4 Satz 2 FStrAbG erhellt, ist es dem Gesetzgeber vorbehalten, die Bedarfsfeststellung gegebenenfalls an veränderte Verhältnisse anzupassen. Diese Regelung schließt es, solange eine solche Anpassungsentscheidung aussteht, im Regelfall aus, sich über den Bedarfsplan hinwegzusetzen.“<sup>8</sup>

\*\*\*

---

4 Siehe <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/BVWP/bundesverkehrswegeplanung-ueberpruefung-bedarfsplaene.html>; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bindungswirkung der Bedarfsplanung nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG), Ausarbeitung WD 5 - 3000 - 072/21, <https://www.bundestag.de/resource/blob/869998/d627cd05fed5ce96f5c396b4299b8ba2/WD-5-072-21-pdf.pdf>.

5 Nomos-BR/Maaß/Vogt FStrAbG/Volker Maaß/Matthias Vogt, 1. Aufl. 2013, FStrAbG § 4 Rn. 2.

6 Nomos-BR/Maaß/Vogt FStrAbG/Volker Maaß/Matthias Vogt, 1. Aufl. 2013, FStrAbG § 4 Rn. 6.

7 Ebenda.

8 Vgl. BVerwG, 22.1.2004 – 4 A 32.02, juris, Rn. 32, <https://www.bverwg.de/de/220104U4A32.02.0>.